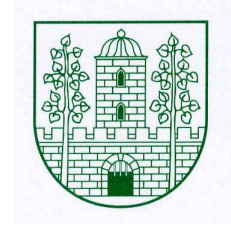


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2010-027**

**öffentlich**

**Einzelsetzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße -**

Einreicher: Bürgermeister	24.02.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.03.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	<b>Anw.: 6    Ja: 0    Nein: 4    Enth.: 2</b>
11.03.2010	Hauptausschuss	<b>Anw.: 8    Ja: 4    Nein: 2    Enth.: 2</b>
24.03.2010	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 27    Ja: 18    Nein: 7    Enth.: 2</b>

## Beschluss

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Einzelsetzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße – laut Anlage 1 und nimmt die der Beitragssatzregelung zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

U w e   S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Sachverhalt

Im Urteil des VG Cottbus wird ausgeführt, dass die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde – Langobardenstraße – aus materiellen Gründen rechtswidrig und unwirksam ist. Sie ist aufgrund der Höhe des Gemeindeanteils/Anliegeranteils teilnichtig, mit der Folge, dass eine Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Anteile nicht möglich ist.

Insbesondere war der Anteil für die Teileinrichtung Beleuchtung, der bisher dem Anteil für die Fahrbahn entsprochen hatte, rechtswidrig:

„Jedenfalls ist der Anliegeranteil für die Teileinrichtung Beleuchtung mit 30 v.H. ermessensfehlerhaft zu gering (bzw. der entsprechende Gemeindeanteil von 70 v.H. zu hoch) festgesetzt worden, weil durch eine solche Festsetzung dem Vorteil für den Anliegerverkehr, den dieser durch die Beleuchtung erfährt, nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Diese Teileinrichtung dient regelmäßig auch den Gehwegen ..., so dass eine Orientierung des Anliegeranteils für die Beleuchtung allein an dem Anteilssatz für Fahrbahn, wie dies die SBS bestimmt, nicht sachgerecht erscheint. Denn bei überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung der Fahrbahn und überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung des Gehweges erscheint eine Einstufung der Straßenbeleuchtung allein in Orientierung an dem Anteilssatz für die Fahrbahn nicht sachgerecht, weil der auf der Fahrbahn dominierende Kraftfahrzeugverkehr wegen seiner Ausstattung mit eigener Beleuchtung weitaus weniger auf die Straßenbeleuchtung angewiesen ist als der Fußgängerverkehr (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge...).“ (Urteil VG Cottbus v. 17.12.2009 - 4 K 883/06)

Da der Anteil für die Beleuchtung dem Anteil der Fahrbahn entsprach, muss dieser Anteil in der neu zu beschließenden Satzung in der Weise verändert werden, dass er sich dem Anteil des Gehweges annähert. Das bedeutet, dass sich der Gemeindeanteil verringert und der Anteil der Beitragspflichtigen steigt.

### Übersicht der Anteile HAUPTerschließungsstraße

	Anteil der Stadt		Anteil der Beitragspflichtigen	
	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.
	alt	neu	alt	neu
Fahrbahn	70	70	30	30
Beleuchtung	70	<b>55</b>	30	<b>45</b>
Unselbstständige Grünanlage	50	50	50	50

Zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht, der für die Langobardenstraße am 11.04.2001 war, muss im Straßenbaubeitragsrecht eine wirksame Satzung vorliegen. Deshalb soll die Einzelsatzung wieder wie die vorhergehende Einzelsatzung rückwirkend zum 01.03.2001 in Kraft treten.

Diese rückwirkende Satzung muss wiederum den zum Zeitpunkt ihres rückwirkenden In-Kraft-Tretens gültigen landesrechtlichen Vorgaben genügen. Das bedeutet, dass nicht das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zu Grunde gelegt werden darf, sondern das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999.

Aus diesem Grund ist eine Angabe des Beitragssatzes in der zu beschließenden Einzelsatzung notwendig, der auf der Grundlage der neuen Anteilssätze berechnet wurde. Die Ermittlung des Beitragssatzes ergibt sich aus der beigefügten Kalkulation.

Nach Beschluss und Bekanntmachung dieser Satzung werden für die Grundstücke, für welche Klage eingereicht wurde, neue Straßenbaubeitragsbescheide erlassen. Für die anderen Grundstücke ist bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten.

### Anlagen

- Anlage 1: Einzelsatzung
- Anlage 2: Kalkulationsübersicht
- Anlage 3: Grundstücksliste